



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2879

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0531/ES

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informácie - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információkérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20242879.DE

1. MSG 301 IND 2024 0531 ES DE 23-12-2024 21-10-2024 COM INFOSUP COM 23-12-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0531/ES - SERV60 - Internetservices

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierten die spanischen Behörden der Kommission am 20. September 2024 den Entwurf des „Vorentwurfs eines Organgesetzes zum Schutz Minderjähriger in digitalen Umgebungen“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Am 7. Oktober 2024 richteten die Kommissionsdienststellen ein erstes Ersuchen um zusätzliche Informationen an, auf das die spanischen Behörden am 18. Oktober 2024 antworteten. Die Kommissionsdienststellen nehmen die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis, und damit die Kommissionsdienststellen ihre Analyse gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts abschließen können, werden die spanischen Behörden gebeten, auf das folgende zusätzliche Ersuchen um ergänzende Informationen zu antworten:

1. Die Kommissionsdienststellen nehmen die Informationen in den Antworten auf die Fragen 3 und 7 zur Kenntnis, wonach die Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Altersüberprüfungssystems nicht für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würde:

„In diesem Fall gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung für natürliche oder juristische Personen, die über Vermittlungsdienste, beispielsweise Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, die in Artikel 5 definierten Produkte oder Funktionen vermarkten. Das heißt, die Parteien, die an diesen Absatz 2 gebunden sind, sind diejenigen, die die definierten Produkte oder Funktionalitäten vermarkten, nicht die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten.“ (Antwort auf Frage 3)

„Artikel 5 enthält eine Definition eines Zufallsbelohnungsmechanismus, und wie oben erwähnt, heißt es in Absatz 2



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

dieses Artikels, dass das Angebot solcher Funktionen nur dann erfolgen kann, wenn Systeme zur Altersüberprüfung vorhanden sind. Soweit eine Funktion wie die in Artikel 5 Absatz 1 definierte den Verbrauchern von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG zur Verfügung gestellt wird, würde daher die Anforderung eines Altersüberprüfungssystems für sie gelten (mit der oben genannten Ausnahme – siehe Antwort auf Frage 3 – für solche, die die Art von Vermittlungsdiensten haben).“ (Antwort auf Frage 7)

Die Kommissionsdienststellen würden praktische Beispiele für die Anbieter begrüßen, die der oben genannten Verpflichtung zur Altersüberprüfung unterliegen, sowie die praktische Art und Weise, in der von ihnen erwartet wird, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen, wenn diese Anbieter ihre Funktionen über Online-Vermittlungsdienste anbieten. Schließlich fordern die Kommissionsdienststellen die spanischen Behörden auf, zu bestätigen, dass in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen Funktionalitäten, die von Anbietern von Online-Plattformen ähnlich wie TikTok Lite bereitgestellt werden (den Einleitungsbeschluss der Kommission vom 22. April 2024 und die verbindlichen Verpflichtungszusagen der Kommission vom 5. August 2024 entnehmen Sie bitte diesem Link), nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des notifizierten Entwurfs fallen würden.

2. In Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 würden die Kommissionsdienststellen eine Klarstellung der Verpflichtungen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG, wie z. B. Betriebssysteme, begrüßen, die sich aus dieser Bestimmung ergeben würden. Die Kommissionsdienststellen bitten die spanischen Behörden ferner um Klarstellung, ob diese Verpflichtungen gegebenenfalls auch für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-376/22 gelten würden.

Die spanischen Behörden werden gebeten, bis zum 25.10. zu antworten.

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu